



Presseinformation

zur 25. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
am 19.11.2019

TOP 2.2

Barrierefreier Ausbau von Haltestellen im Landkreis - Aktueller Sachstand

Sachverhalt:

Nach der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes zum 01.01.2013 wurde hinsichtlich der Barrierefreiheit gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 ff. ausgeführt, dass der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, und für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreicht werden sollte.

Die genannte Frist gilt nicht, sofern Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Der Landkreis Fürth hat die Zielvorgabe des Personenbeförderungsgesetzes, bis zum 01.01.2022, eine vollständige Barrierefreiheit für die Nutzung des ÖPNV zu erreichen als eigenes Ziel übernommen.

Die Baulastträger für den Umbau von öffentlichen Haltestellen sind i.d.R. die Städte und Gemeinden. Das gilt sowohl für Haltestellen an Gemeindestraßen als auch für Haltepunkte an Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen, da hier die Zuständigkeit meist auf die jeweilige Gemeinde übertragen wurde.

Im Landkreis Fürth gibt es 539 Haltestellensteige (unter Einbezug von probeweise eingerichteten Haltestellen). Jeder Steig wurde im Frühjahr 2016 erfasst. Die baulichen Merkmale des Haltepunktes (z.B. Höhe und Länge der Bordsteinkante, Tiefe des Haltestellenboards) und das nähere Umfeld wurden berücksichtigt.

Aufgrund dieser erfassten Daten wurde ein Haltestellenkataster erstellt, das Grundlage für die Priorisierung hinsichtlich des schrittweisen barrierefreien Umbaus von Haltestellen ist.

Die Dringlichkeit für den barrierefreien Ausbau eines Haltestellensteigs ist abhängig von der Zahl der Kriterien, die jeweils erfüllt sind. Folgende Kriterien wurden im Nahverkehrsplan festgelegt: Umsteigeknoten, Fahrtenhäufigkeit, Bedienform, Frequenz der Nachfrage, wichtige Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen, allgemein wichtige Ziele und Zugänglichkeit der Haltestelle. Der Arbeitskreis Nahverkehrsplan hat sich auf folgende Prioritätenstufen verständigt:

- **Priorität 1:** Vorrangiger Handlungsbedarf – fünf bis sieben Kriterien sind erfüllt.
Hier sollte die Barrierefreiheit zügig hergestellt werden.
- **Priorität 2:** Wichtiger Handlungsbedarf – drei oder vier Kriterien sind erfüllt.
Hier sollte die Barrierefreiheit nach Möglichkeit hergestellt werden.

- **Priorität 3:** Ergänzender Handlungsbedarf – zwei oder weniger Kriterien sind erfüllt.

Nach einer Abfrage bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Juli 2019 ist der Ausbau bisher wie folgt umgesetzt bzw. geplant:

In Priorität 1 sind insgesamt 106 Haltesteige vorhanden. Hiervon wurden bereits 28 Haltesteige (26,42 %) barrierefrei umgebaut. Im Hinblick auf den weiteren Ausbau sind 25 Haltesteige (23,58 %) geplant, zu 53 Haltesteigen (50 %) erfolgten keine Angaben.

In Priorität 2 sind insgesamt 223 Haltesteige vorhanden. Hiervon wurden 4 Haltesteige (1,79 %) barrierefrei umgebaut. Im Hinblick auf den weiteren Ausbau sind 21 Haltesteige (9,42 %) geplant, zu 198 Haltesteigen (88,79 %) erfolgten keine Angaben.

Haltesteige mit **Priorität 3** wurden noch nicht ausgebaut. Fünf Haltesteige sind hier in Planung (2,38 %).

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.